Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein
- Amt für Informationstechnik - (AIT)

Finanzministerium AIT | Postfach | 24 096 Kiel

nur per Email!

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.
Willy-Brandt-Ufer 10

24143 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: O 2200 A - IT 5
Meine Nachricht vom:

Wolfgang Artz
Wolfgang.Artz@ait.landsh.de
Telefon: 0431 2391-1500
Telefax: 0431 2391-2377

24. April 2012

Elektronische Abgabe von Steuererklärungen
Elster-Steuerkontoabfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem Veranlagungszeitraum 2011 muss die Mehrzahl der Personen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe betreut werden, die Steuererklärungen und die Anlage EÜR grundsätzlich elektronisch authentifiziert abgeben. Nur für wenige bleibt das Wahlrecht zwischen elektronischer Übermittlung und Abgabe in Papierform weiterhin bestehen. Nutzen Sie die gesetzliche Verpflichtung, um Ihre eigenen Arbeitsabläufe und – praktisch nebenbei – die der Finanzverwaltung zu optimieren!
Die Steuerdaten werden verschlüsselt an das Rechenzentrum der Steuerverwaltung übermittelt und in einer nach ISO 27001 auf Basis der IT-Grundschutz-Kataloge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierten IT-Infrastruktur entgegen genommen.

Welche Vorteile bietet die elektronische Übermittlung?

- Vor der Übermittlung der Daten wird die Steuererklärung auf formale Richtigkeit geprüft. Dadurch sind weniger Rückfragen durch das Finanzamt erforderlich.
- Belege sind nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen einzureichen.
- Im Finanzamt ist eine Erfassung der Steuererklärungsdaten nicht mehr erforderlich. Dies vermeidet Erfassungsfehler und die Festsetzung und ggf. Erstattung der Steuer kann schneller erfolgen.
- Auf Wunsch (mit einem Klick und der Eingabe einer Mailadresse) können zusätzlich zum (papiernen) Steuerbescheid Bescheiddaten angefordert werden, die Ihre Software mit der übermittelten Steuererklärung abgleichen kann. Sie können so schneller ggf. notwendige Schritte (z. B. Einspruch) einleiten.

Angehörige der steuerberatenden Berufe übermitteln Steuererklärungen in Namen Ihrer Mandantschaft. Ein Haftungsrisiko besteht für die Übermittler der Daten nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) nicht, soweit eine unrichtige oder unvollständige Übermittlung der Daten, die zu Steuerverkürzung oder zur Erlangung ungerechtfertigter steuerlicher Vorteile führte, nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

Nun noch etwas zur Elster-Steuerkontoabfrage:

Das Verfahren ist seit Anfang 2011 in Schleswig-Holstein im Einsatz und wird nach unserem Eindruck gut angenommen. Es bietet die Möglichkeit, online Auskunft über Sollstellungen, geleistete Zahlungen und offene Forderungen eines Steuerkontos zu erhalten – auch dann, wenn die Finanzämter geschlossen haben. Die vorher erforderlichen Formalien dienen dem Schutz der Bürger.

Nähere Informationen einschl. Links zu den benötigten Vordrucken erhalten Sie im Internet unter https:/www.elster.de in der Rubrik Steuerberater – Kontoabfrage.

Von besonderer Bedeutung ist die Freischaltung der elektronischen Steuerkontoabfrage. Hier kommt es immer wieder zu vermeidbaren Rückfragen und Mehraufwänden sowohl auf Seiten der Berufsangehörigen als auch der Verwaltung, denn zur Freischaltung sind **zwei in zeitlichem Zusammenhang durchzuführende Schritte** erforderlich:

1. Elektronische Antragstellung
   Über das von Ihnen verwendete Softwareprodukt ist für **jede** Steuernummer ein Antrag zur Freischaltung in das Steuerkonto zu stellen. Nach Prüfung der Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Gültigkeit der übersandten Daten und Signaturen erfolgt die Speicherung in der so genannten Legitimationsdatenbank.

2. Vollmacht des Mandanten
   Unmittelbar nach elektronischer Antragstellung ist eine gesonderte Vollmacht Post, Fax oder Email (elsterkonto@ait.landsh.de mit der ausgefüllten Vollmacht als PDF-Anhang) an die Zentralstelle ElsterKontoabfrage beim Finanzministerium Schleswig-Holstein – AIT – zu übermitteln, damit zeitnah eine Freischaltung erfolgen kann. **Das Datum der elektronischen Antragstellung ist auf der Vollmacht zu vermerken.**

Wird die Vollmacht nicht innerhalb von 90 Tagen nach elektronischer Antragstellung übersandt, wird der Antrag automatisch gelöscht.

Vollmachten, die ohne dazugehörigen Registrierungsantrag übersandt werden, können **nicht** bearbeitet werden und werden nach einem Monat vernichtet (bei Übersendung als Fax) bzw. an die Steuerberatungskanzlei (bei Original-Vollmachten) zurückgeschickt.

Für einen Abdruck dieses Schreibens in den nächsten Verbandsnachrichten wäre ich dankbar.

Die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein hat ein gleichlautendes Schreiben erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

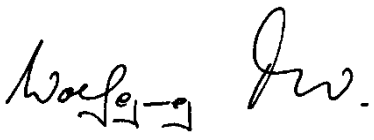

Wolfgang Artz